

Stiftungssatzung der Albrecht-Graf-von-Goertz-Stiftung

Präambel

Die Albrecht-Graf-von-Goertz-Stiftung wurde am 18.01.1996 von Albrecht Graf von Schlitz genannt von Goertz und Freiherr von Wisberg errichtet und am 08.02.1996 von der Stiftungsbehörde anerkannt.

Der Designer Albrecht Graf von Görtz entwarf Mitte der 1950er Jahre für BMW Autos. Die Kunstfertigkeit und Schaffenskraft von Goertz ging allerdings weit über das Automobildesign hinaus. Er gestaltete eine Vielzahl von Gebrauchsgegenständen, vom Füllfederhalter über Kameras bis hin zu Musikinstrumenten, Möbel und Textilien.

Die Stiftung war daher ursprünglich vorrangig für die Unterstützung und Förderungen von Studierenden des Studiengangs „Automobil-Designs“ *vom Stifter in Leben gerufen war*. Der Stifter war beseelt von dem Wunsche, jungen Menschen Freude und Erfahrung an dem Beruf zu vermitteln, den er mit Freude und Erfolg ein Leben lang ausgeübt hat. Daneben hatte die Stiftung den Zweck, das Andenken an die auf dem Rittergut Brunkensen seit dem Jahre 1300 ansässigen Gräflichen Familie zu bewahren sowie die alteingesessenen Bürger seines Geburts- und Heimatortes Brunkensen insbesondere die Senioren zu unterstützen.

Aufgrund des Todes des Stifters am 27. Oktober 2006 sowie der geringen Vermögensausstattung der Stiftung musste die Förderung des Studiengangs Automobildesign 2008 fallen gelassen werden, so dass die Stiftung sich nunmehr auf die u. g. Zwecke beschränken musste. Um die Selbstständigkeit der Stiftung zu erhalten und den Willen des Stifters langfristig, wenn auch nur noch im eingeschränkten Umfang, gewährleisten zu können, wurde die Stiftung in eine kirchliche Stiftung umgewandelt und der Heimatgemeinde des Stifters, der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brunkensen, unterstellt.

Im Herbst 2009 erfolgte durch die Stadt Alfeld (Leine) eine Zustiftung in Höhe von 125.000,-- € für die Unterstützung älterer und bedürftiger Bürger von Brunkensen. Dieser Betrag war der Stadt mit entsprechender Zweckbestimmung aus einer anonymen Spende zugeflossen.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen Albrecht-Graf-von-Goertz-Stiftung.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes mit Sitz in Brunkensen (Landkreis Hildesheim).

§ 2 Stiftungszweck

Zwecke der Stiftung sind:

- Die Bewahrung des Andenkens an die auf dem Rittergut Brunkensen seit dem Jahre 1300 ansässige Gräfliche Familie sowie
- die Unterstützung und Pflege der alteingesessenen Bürger von Brunkensen, insbesondere die Unterstützung und Pflege der Senioren, sowie die Schaffung und Erhaltung von seniorenrechtlichen und seelsorgerischen Angeboten. Dies kommt u. a. zum Ausdruck durch **finanzielle Unterstützung älterer und bedürftiger Bürger Brunkensens**, Unterstützung und Förderung des diakonischen Handelns sowie der gemeindlichen Angebote der Kirchengemeinde für Senioren oder alteingesessene Bürger wie Besuchsdienste oder das Angebot von Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen, die überwiegend von Senioren in Anspruch genommen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus 50.000,- DM. Es kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen. (Zustiftungen).
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- 3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 4) Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a AO) gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand (Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit)

1. **Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus 5 Personen.**
2. **Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brunkensen beruft 3 Mitglieder des Stiftungsvorstandes, die der Ev.-luth. Landeskirche Hannover angehören. Die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Eine Wiederberufung ist auch mehrmals möglich.**
3. **Für die Stadt Alfeld (Leine) sind Mitglieder des Stiftungsvorstandes der/die jeweilige Bürgermeister/Bürgermeisterin und der/die jeweilige Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Brunkensen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann sich durch den allgemeinen Vertreter/die allgemeine Vertreterin, der Ortsbürgermeister/die Ortsbürgermeisterin kann sich durch den stellvertretenden Ortsbürgermeister/die stellvertretende Ortsbürgermeisterin vertreten lassen.**
4. **Gegen den übereinstimmend erklärten Willen der beiden von der Stadt Alfeld (Leine) in den Stiftungsvorstand entsandten Mitglieder dürfen die Erträge aus der Zustiftung nicht verwendet werden (gemeinsames Vetorecht).**
5. **Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Diese können auch pauschaliert werden.**

§ 7 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung

- 1) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung sowie ein geschäftsführendes Mitglied und legt deren Kompetenzen fest.
- 2) Die oder der Vorsitzende, bei Verhinderung die Stellvertretung, beruft den Stiftungsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr ein. Die schriftliche Einladung muss den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen.
- 3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 4) Der Stiftungsvorstand fasst, soweit nichts anderes geregelt ist, seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig.
- 5) Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Mitglied des Stiftungsvorstandes, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel,
 - c) die Aufstellung und Abnahme der Jahresabrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.
- 3) Für die laufende Arbeit ist das geschäftsführende Mitglied des Stiftungsvorstandes zuständig, das diese nach den Beschlüssen des Stiftungsvorstandes ausführt.

§ 9 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung sind zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- 2) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sind im übrigen möglich, wenn sie die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- 3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

§ 11 Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen in Höhe der Zustiftung an die Stadt Alfeld (Leine) und in der darüber hinausgehenden Höhe an die Ev.-luth. Kirchengemeinde Brunkensen. Diese haben es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen sollen.